

## Merkblatt zum Spendenabzug nach § 10b Abs. 1 Satz 1 und 2 EStG

Zuwendungsbestätigungen sind immer der Steuererklärung beizufügen, da es sich um eine materiell rechtliche Voraussetzung zum Spendenabzug handelt; § 50 Abs. 1 EStDV. Spenden sind nur an inländische Körperschaften zulässig; § 49 EStDV.

Liegt eine Zuwendungsbestätigung vor?

Ja

Nein

Kein Ansatz

Verfolgt der Zuwendungsempfänger mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche oder als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige bzw. kulturelle Zwecke i.S.d. § 10b EStG, Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV?

Ja

Nein

Kein Ansatz

Verfolgt die Körperschaft ausschließlich mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche oder in Abschnitt A der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV bezeichnete Zwecke?

Ja

Nein

Der Zuwendungsempfänger darf Zuwendungsbestätigungen über Spenden und Mitgliedsbeiträge erstellen

Der Zuwendungsempfänger darf nur Zuwendungsbestätigungen über Spenden erstellen

## Formelle Prüfung der Zuwendungsbestätigung

Spende über 100 DM (ab 2002: 100 €)

- Bei Zuwendungen zur Linderung der Not in Katastrophenfällen genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts soweit die Voraussetzungen des § 50 Abs. 2 Nr. 1 EStDV erfüllt sind.
- Andere als unter 1. genannte Zuwendungen über 100 DM (ab 2002: 100 €) müssen durch Zuwendungsbestätigungen nachgewiesen werden, die der Empfänger nach amtlich vorgeschriebenen Muster (s. ESt-Kartei § 10b Fach 1 Karte 26) ausgestellt hat<sup>1</sup>

Spende bis 100 DM (ab 2002: 100 €)

Es gilt die Vereinfachungsregelung des § 50 Abs. 2 Nr. 2 EStDV

Ein Bareinzahlungsbeleg oder eine Buchungsbestätigung genügen, wenn daraus folgende Angaben ersichtlich sind:

- Name der Empfängerkörperschaft
- FA und StNr. unter der diese geführt wird
- Art der Zweckverwendung
- Datum des letzten Freistellungsbescheides/vorläufigen Bescheinigung<sup>1</sup>

Sind die o.g. formellen Voraussetzungen erfüllt?

Ja

Nein

Kein Ansatz

## Sonderausgabenabzug

Zu prüfen ist, ob der SA-Abzug mit dem erhöhten (10% des GdE) oder dem normalen (5% des GdE) Höchstbetrag erfolgt

Zuwendung für (ausschließlich) wissenschaftliche, kulturelle oder mildtätige Zwecke?

Ja

Nein

Ansatz bei Kz. 52.18

Ansatz bei Kz. 52.19

<sup>1</sup>Eine Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF-Schreiben vom 15.12.1994, BStBl I S. 884)